

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 24. 4. 2013

Nummer 15

INHALT

<p>A. Staatskanzlei</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport Bek. 15. 4. 2013, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2013 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer 317</p> <p>C. Finanzministerium</p> <p>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</p> <p>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</p> <p>F. Kultusministerium Bek. 14. 3. 2013, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften 318</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</p> <p>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</p> <p>I. Justizministerium</p> <p>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Bek. 16. 4. 2013, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Wolfsburg Hydrocarbons GmbH) 318</p> <p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bek. 24. 4. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Vechtaer Moorbaches im Landkreis Vechta 318 Bek. 24. 4. 2013, Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Dinkel im Landkreis Grafschaft Bentheim 318</p> <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Bek. 10. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heinrich Beneke, Heidenau) 319</p> <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 3. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DT Biogas GmbH & Co. KG, Jever) 319 Bek. 4. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede) 319 Bek. 9. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft Aktiengesellschaft) 319</p> <p>Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht 324</p> <p>Stellenausschreibungen 324</p>
---	---

B. Ministerium für Inneres und Sport

Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2013 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 15. 4. 2013 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2013 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 673 825 150,23 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 673 825 791,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2012 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 79 897 802,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 20. 12. 2012 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2012 78 105 075,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 1 792 727,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2013 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 56,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 83 695 289,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2013 ein Betrag von 85 488 072,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 85 488 022,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2013 S. 317

F. Kultusministerium**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****Bek. d. MK v. 14. 3. 2013 — 11-02 125-3/4 —**

Folgende Verwaltungsvorschriften treten mit Ablauf des 31. 1. 2013 außer Kraft:

1. RdErl. d. MK v. 22. 1. 2004 Niedersächsisches Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Nds. MBL. S. 104) — VORIS 20130 —
2. Erl. d. MK v. 6. 11. 1997 Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (SVBl. S. 385) — VORIS 22410 01 70 00 001 —

— Nds. MBL Nr. 15/2013 S. 318

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Wolfsburg Hydrocarbons GmbH)****Bek. d. LBEG v. 16. 4. 2013 — L2.7/L67211/01-09-01/2013-0001 —**

Die der Wolfsburg Hydrocarbons GmbH gemäß § 22 BBergG mit Wirkung vom 16. 6. 2012 übertragene Erlaubnis, im Feld „Wolfsburg“ den Bodenschatz Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBL Nr. 15/2013 S. 318

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Vechtaer Moorbaches im Landkreis Vechta****Bek. d. NLWKN v. 24. 4. 2013 — 62023/531/13 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Vechta, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Vechtaer Moorbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Goldenstedt und der Stadt Vechta und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3215,3216) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vor-

läufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 15/2013 S. 318

Die Anlage ist auf den Seiten 320/321 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Dinkel im Landkreis Grafschaft Bentheim****Bek. d. NLWKN v. 24. 4. 2013 — 62023-02-05 —**

Bezug: Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 3. 12. 2004 (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1212)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hatte im Jahr 2004 den Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Dinkel überschwemmt wird, ermittelt und per Bezugsverordnung festgesetzt. In der Festsetzung wurden zusätzlich zum Überschwemmungsgebiet nicht durch die Verordnung festgesetzte Überflutungsbereiche dargestellt. Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), sind nunmehr auch diese Überflutungsbereiche in das bestehende Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.

Der NLWKN hat diese einzubeziehenden Bereiche in gesonderten Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete in diesen Bereichen gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt.

Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim und sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 6) werden beim

Landkreis Grafschaft Bentheim

— Untere Wasserbehörde —,

Van-Delden-Straße 1,

48529 Nordhorn,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden.

In den Arbeitskarten sind die Grenzen der nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten ausgegrenzten Flächen des Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das festgesetzte Überschwemmungsgebiet auf Grundlage der Bezugsverordnung selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 15/2013 S. 318

Die Anlage ist auf den Seiten 322/323 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heinrich Beneke, Heidenau)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 4. 2013
— 4.1 LG000054528-13 ax —**

Herr Heinrich Beneke, Vaerlo 2 G, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 22. 1. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung (Biogas-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21258 Heidenau, Gemarkung Heidenau, Flur 5, Flurstück 4/11, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2013 S. 319

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DT Biogas GmbH & Co. KG, Jever)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 4. 2013
— 31201-40211/1-1.4b)aa)-53 —**

Die Firma DT Biogas GmbH & Co. KG, Jever, Barßeler Straße 65, 26169 Friesoythe, hat mit dem Antrag vom 4. 12. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage am Standort in 26441 Jever, Am Leeghamm 15, Gemarkung Jever, Flur 17, Flurstücke 39/27 und 39/36, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Standortverschiebung und die geänderte Ausführung der Behälter, die Änderung der Behälterabdeckungen, die Standortverschiebung der Entnahmestation und des Feststoffeintrages, die Änderung der Lagerflächengröße, die Änderung der Ausführung des Technikgebäudes, die Änderung des Fackelbetriebes, die Neuerrichtung von Podesten und die Aufstellung eines Blockheizkraftwerks mit geringerer Leistung unter Beibehaltung der bisher genehmigten Leistung von 526 kW^{elektr.}

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.3 und 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2013 S. 319

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 4. 2013
— 31203-40211/1-7.32-6 —**

Die Firma Molkerei Ammerland eG, Oldenburger Landstraße 1 a, 26215 Wiefelstede, hat mit Antrag vom 24. 10. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10

BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert am Standort in 26215 Wiefelstede, Gemarkung Wiefelstede, Flur 4, Flurstücke 9/4, 10/3, 10/13, 10/14, 10/15, 10/17 und 11/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines Hochregallagers mit Versand und Förderbrücke.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2013 S. 319

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Abeking & Rasmussen
Schiffs- und Yachtwerft Aktiengesellschaft)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 4. 2013
— 12-150-01Ma; 3.18/1 —**

Die Firma Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft Aktiengesellschaft hat mit Schreiben vom 30. 10. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge bis zu 86 Metern am Standort in 27809 Lemwerder, An der Fähre 2, Gemarkung Altenesch, Flur 1, Flurstücke 33/14, 40/7, Teile von 33/13, 35/1 und 36/22, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

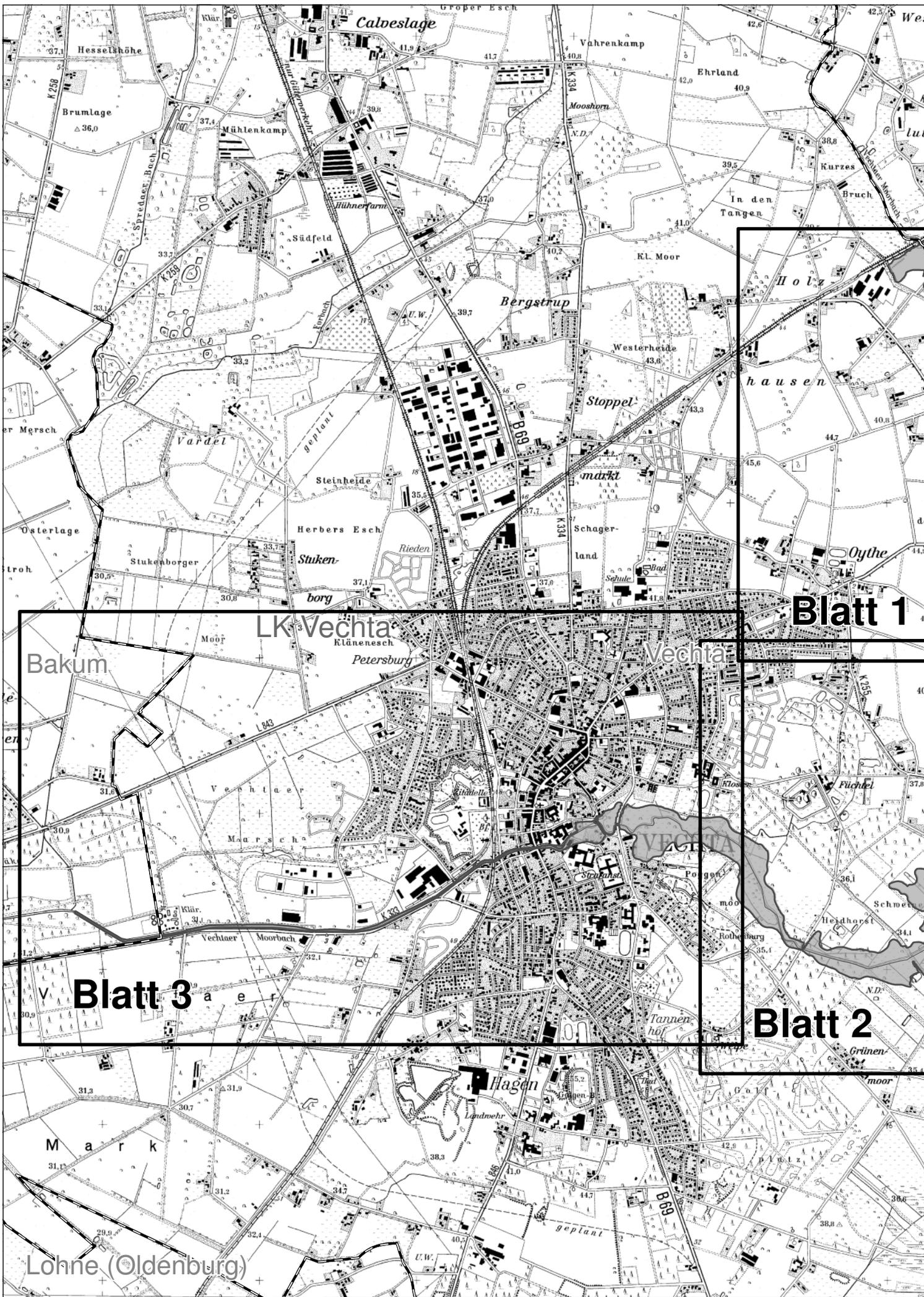
- Erweiterung des Betriebsgrundstücks im nordwestlichen Bereich um 848 m²,
- Verlängerung der Hochwasserschutzwand und Errichtung eines neuen Uferbereiches im nordwestlichen Bereich des Betriebsgrundstücks,
- Erweiterung und Betrieb des nordwestlichen Bereiches der Schiffbauhalle A um 15 Meter auf zukünftig 99,59 Meter und Einbau eines Sektionaltores (erster Bauabschnitt),
- Erhöhung der Schiffbauhalle A auf einer Länge von 60 Metern auf 31,40 Meter und Errichtung und Betrieb eines Brückenkranes (zweiter Bauabschnitt),
- Errichtung und Betrieb eines Anbaus von 4,80 Meter Länge und ca. 14,00 Meter Breite an den nordwestlichen Bereich der Schiffbauhalle B (die Gesamtlänge der Schiffbauhalle B beträgt dann zukünftig 83,25 Meter) und Errichtung und Betrieb eines Hängekranes (erster Bauabschnitt) sowie
- Erhöhung der Schiffbauhalle B auf einer Länge von 57 Metern auf 31,40 Meter und Errichtung und Betrieb eines neuen Brückenkranes (zweiter Bauabschnitt).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.12.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 15/2013 S. 319



Blatt 1

Blatt 2

Blatt 3

Bakum

LK Vechta
Klänensch
Petersburg

Vechta

Lohne (Oldenburg)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Vechtaer Moorbaches

im Landkreis Vechta

Übersichtskarte

Vechtaer Moorbach
Bek. d. NLWKN v. 24.04.2013
Az. 62023 / 531-13

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



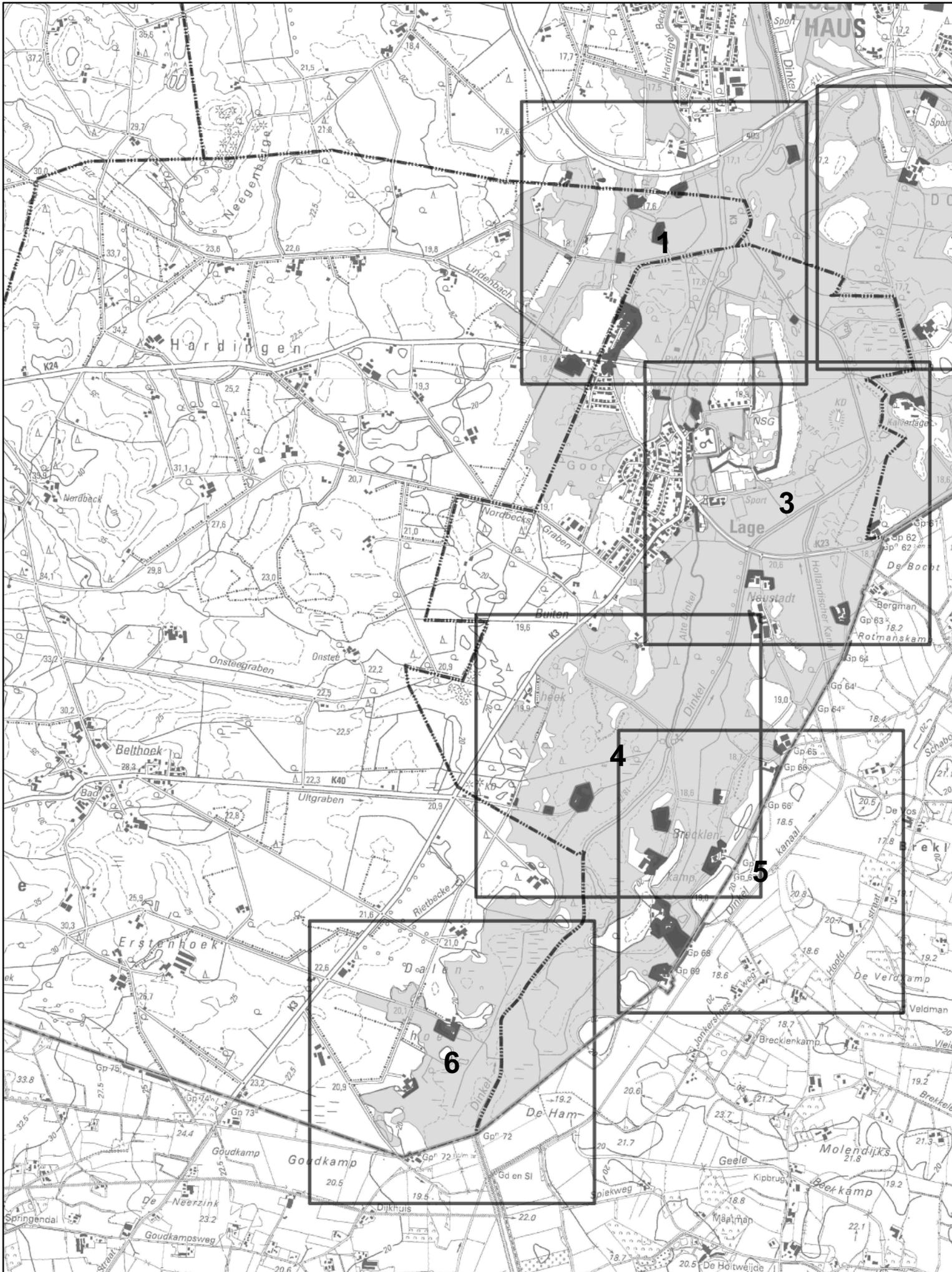
Maßstab: 1:30 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2011

Cloppenburg, den 24.04.2013





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

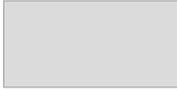
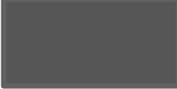
Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Dinkel im Landkreis Grafschaft Bentheim

Bekanntmachung des NLWKN vom 24.04.2013
- Az. 62023-02-05 -

Anlage Übersichtskarte



Legende

-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1:5.000)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Dinkel
auf Grundlage der Verordnung vom 17.12.2004
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit noch nicht festgesetzt)
-  Grenze Bundesrepublik Deutschland
-  Gemeindegrenze



Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 24.04.2013

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 5. 3. 2013 — 1 BvR 2457/08 —

Das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verlangt Regelungen, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 15/2013 S. 324

Leitsatz zum Beschluss des Ersten Senats vom 19. 3. 2013 — 1 BvR 2635/12 —

Die Mitwirkung an einer unanfechtbaren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (hier: Festsetzung einer Missbrauchsgebühr) führt nicht zu einem gesetzlichen Mitwirkungsausschluss wegen richterlicher Vorabfassung, wenn die Entscheidung folglich unzulässig vor einem Fachgericht angefochten worden ist und gegen dessen Prozessentscheidung anschließend Verfassungsbeschwerde erhoben wird.

— Nds. MBl. Nr. 15/2013 S. 324

Stellenausschreibungen

Im Präsidium der **Georg-August-Universität Göttingen** Stiftung Öffentlichen Rechts ist zum 1. 7. 2013 die Position

einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten für Infrastrukturen (Forschungs- und Informationsinfrastruktur sowie Gebäudemanagement)

zu besetzen.

Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident ist neben der Präsidentin und einem weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten sowie drei nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten Mitglied des Präsidiums der Universität und mitverantwortlich für die Steuerung und Entwicklung der Hochschule (ohne Universitätsmedizin Göttingen). Zum eigenständig wahrzunehmenden Geschäftsbereich der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten gehören der Bereich Infrastrukturen (Forschungs- und Informationsinfrastruktur, Gebäudemanagement sowie Sicherheitswesen und Umweltschutz) und die Betreuung von Fakultäten. Die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Göttingen Research Campus wird erwartet.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit hoher Führungs- und Entscheidungskompetenz sowie der Bereitschaft, aktiv an den vielfältigen Reformprozessen in Forschung, Lehre und Universitätsmanagement mitzuwirken. Besondere Kenntnisse im Bereich Informationsinfrastruktur auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene sind notwendig.

Vorausgesetzt werden eine abgeschlossene Hochschulbildung und eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einer Stellung mit herabgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege sowie die Fähigkeit zu kooperativem Zusammenwirken im Präsidium.

Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von sechs und bei Wiederwahl von weiteren acht Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. W 3 unter Berücksichtigung des § 12 NBesG. Über die Höhe der Leistungsbezüge können im Rahmen der NHLeistBVO Verhandlungen geführt werden.

Die Universität Göttingen strebt in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, die Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Schwerbehinderten Menschen wird bei gleicher Eignung der Vorzug gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 8. 5. 2013** an folgende Adresse erbeten: Herrn Dr. Wilhelm Krull, Vorsitzender des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Trägerstiftung/Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts, Von-Siebold-Strasse 2, 37075 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2013 S. 324

Im Gesundheitsamt des **Landkreises Schaumburg** ist die Stelle **einer Ärztin oder eines Arztes als stellvertretende Amtsleitung**

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- stellvertretende Amtsleitung,
- Erstellung von Gutachten zur Arbeits- und Dienstfähigkeit auf der Grundlage des Arbeits-, Sozial- und Beamtenrechts sowie Betreuungsrecht in der amtsärztlichen Sprechstunde,
- Hausbesuche bei Bürgerinnen und Bürgern und in Institutionen (Krankenhäuser, Heime etc.),
- Beratung im infektionshygienischen Bereich und zum Impfwesen,
- Mitarbeit im Sozialpsychiatrischen Dienst und in der Abteilung für Hygiene und Umwelt.

Persönliche Voraussetzung:

Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder ärztliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen wird ermöglicht; die Bereitschaft zu den entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen wird erwartet.

Die Stelle/der Dienstposten ist unbefristet und Vollzeit im Arbeits- oder auch Beamtenverhältnis zu besetzen. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem TVöD; Eingruppierung in EntgeltGr. 13/15 TVöD. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Übernahme ins Beamtenverhältnis nach BesGr. A 15 möglich.

Erwartet wird eine teamfähige, aufgeschlossene, engagierte und belastbare Persönlichkeit. Die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und zum Außendienst (Pkw-Führerschein und Einsatz des privaten Pkw zur dienstlichen Nutzung) ist weitere Bedingung.

Nähere Informationen können beim Leiter des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Krusche, Tel. 05721 9758-21, oder beim Personalamt, Herrn Starnitzke, Tel. 05721 703-243, eingeholt werden.

Ihr Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweisen bitte ich **bis zum 15. 5. 2013** zu richten an den Landkreis Schaumburg, Personalamt, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2013 S. 324

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten